

Die Kindertaufe

Ihr Recht, ihre Gabe und ihre Verpflichtung

Inhaltsübersicht:

- A. Das theologische Recht der Kindertaufe
 - I. Die historische Berechtigung der Kindertaufe im Lichte des altkirchlichen Zeugnisses¹
 - II. Die theologische Berechtigung der Kindertaufe im Lichte des neutestamentlichen Zeugnisses
- B. Die Gabe der Kindertaufe
 - 1. Das sakramentale Charakter der Taufe
 - 2. Die Unabhängigkeit der Taufe von menschlichen Vorleistungen
- C. Die Verpflichtung der Kindertaufe
 - 1. Danke für die Taufe
 - 2. Die Verpflichtung der Taufe täglich übernehmen
 - 3. Sich der Taufe getrösten in Anfechtung

In seinem Buch "Glauben an Jesus?" stellt sich Walter Künneth der vieldiskutierten Frage nach der Legitimität der Kindertaufe. Für ihn ist die Kindertaufe deshalb "theologisch problemlos", weil sie "Wesen und Intention der Taufe dem gesamten Schriftzeugnis gemäß" widerspiegeln: Gerade dadurch, "daß der lebendige Christus sein Herrschaftszeichen den unmündigen Kindern nicht vorenthält", werde deutlich, daß "die zuvorkommende Gnade unabhängig von allem menschlichen Versagen, Wollen und Handeln sei."² Ich denke, daß Walter Künneths Stellungnahme nicht nur den reformatorischen Grundsatz *sola gratia* [allein aus Gnade], sondern auch das biblische Verständnis der Taufe treffend zum Ausdruck bringt. Und doch dürfte es vielen evangelischen Christen heute schwerfallen, sich Künneths Votum zu eigen zu machen. Gerade unter evangelikalern Christen ist in den letzten Jahren die Unsicherheit gewachsen, ob die in den Landeskirchen noch immer vorherrschende Praxis der Kindertaufe theologisch gerechtfertigt ist. Die Gründe für diesen verbreiteten Zweifel an der Berechtigung der Kindertaufe sind vielfältiger Art:

Manche Christen nehmen weniger Anstoß an der Tatsache der Kindertaufe als solcher, sondern eher an der Praxis ihrer Handhabung. Sie fragen sich: Kann eine Taufpraxis verantwortet werden, die auch in einer hochgradig säkularisierten Gesellschaft quasi jedes Taufbegehren akzeptiert? Die grundsätzliche Berechtigung dieser Frage wird niemand bestreiten können, der um den unauflöselichen Zusammenhang von Gabe und Verpflichtung der christlichen Taufe weiß. Zur kirchlichen Taufpraxis wird daher stets auch die Taufverweigerung gehören müssen. Die Taufordnungen unserer Landkirchen haben dieser Notwendigkeit Rechnung getragen, indem sie die Hindernisse aufzählen, die der Erteilung einer Kindertaufe entgegen-

¹ Im folgenden beziehe ich mich — auch beim Zitieren altkirchlicher Quellen — hauptsächlich auf J. Jeremias, Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten, Göttingen 1958. Die gegen diese Studie vorgebrachten Einwände von K. Aland (Die Säuglingstaufe im Neuen Testament und in der alten Kirche, München 1961) hat Jeremias meiner Ansicht nach im Wesentlichen überzeugend widerlegt in seiner Replik "Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe", München 1962.

² W. Künneth, Glauben an Jesus? Die Begegnung der Christologie mit der modernen Existenz, München/Hamburg³1969, Seite 227f.

stehen.³ Warum es dennoch fast nie zu Taufverweigerungen kommt, bleibt eine berechtigte Frage an die Taufpraxis unserer Kirchen, auch wenn eine solche Taufverweigerung sicherlich nicht leichtfertig vollzogen werden darf.

Schwerer wiegen freilich jene Gründe für die wachsende Infragestellung der Kindertaufe, die das theologische Recht der Säuglingstaufe grundsätzlich bestreiten. Die wichtigsten Einwände lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Die Kindertaufe ist eine Erfindung der nachapostolischen Kirche, stellt einen Bruch mit der normalen Taufpraxis der apostolischen Zeit dar und ist daher unberechtigt.
2. Die Kindertaufe widerspricht dem neutestamentlichen Zeugnis, das bewußtes Glauben und Bekennen zur unabdingbaren Voraussetzung der Taufe und somit der Erwachsenentaufe voraussetzt.

Beide Thesen stellen auf je verschiedene Weise die apostolische Legitimität (Apostolizität) der Kindertaufe in Frage: Während der erste Einwand die historische Kontinuität zur apostolischen Praxis bestreitet, verneint das zweite Argument die theologische Übereinstimmung der Kindertaufpraxis mit dem apostolischen Zeugnis. Es liegt auf der Hand, daß beide Einwände eine ernsthafte Prüfung verdienen. Denn wenn die christliche Kirche – wie wir es im Nizänischen Glaubensbekenntnis bekennen – tatsächlich “die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ ist, dann steht und fällt sie mit der Apostolizität ihrer Lehre und Praxis. Die beiden Einwände sind allerdings nicht von gleichem Gewicht: Eine Änderung der Taufpraxis gegenüber der apostolischen Zeit muß nicht von vornherein theologisch illegitim [unrechtmäßig] sein. Sie ist es erst dann, wenn sie in sachlichen Widerspruch zur apostolischen Lehre steht. Es hängt daher alles daran, ob sich die Übung der Kindertaufe mit dem neutestamentlichen Verständnis der Taufe vereinbaren läßt oder nicht.

Unser Aufsatz hat das Ziel, die mangelnde Berechtigung beider Einwände aufzuzeigen und deutlich werden zu lassen, warum wir mit guten biblischen Grund schon die Kinder taufen dürfen^{2a} (siehe unter A.). Darüber hinaus soll dargestellt werden, was uns mit der Kindertaufe geschenkt ist (siehe unter B.) und wozu sie uns verpflichtet (siehe unter C.). Denn ich bin davon überzeugt, daß die gegenwärtige Unsicherheit bezüglich der Säuglingstaufe nicht nur auf einem Mangel an theologischen fundierter Apologetik, sondern auch auf einem tiefen Defizit an geistlicher Einsicht und *praxis pietatis* [Frömmigkeit] beruht: Indem Maße, wie die Erkenntnis von Wesen und Wirklichkeit des Taufsakramentes in den Gläubigen lebendig ist und ihr Glaubensleben bestimmt, hört die Kindertaufe auf, theologisches Problem zu sein! Stattdessen wird sie stetiger Anlaß zur Freude und Dankbarkeit und wirksamer Impuls für das geistliche Leben. Es ist zutiefst unbefriedigend, daß die heilige Taufe zum theologischen Problem oder gar zum Zankapfel unter Christen geworden ist. Denn Gott hat uns die Taufe nicht dazu gegeben, daß wir über sie grübeln und streiten, sondern dazu, daß wir für danken und aus ihr leben.

Die folgenden Überlegungen erheben nicht den Anspruch, allen gegen die Kindertaufe vorgebrachten Einwänden gerecht zu werden oder gar das neutestamentliche Zeugnis über die Taufe voll zu entfalten. Sie wollen vielmehr auf einige biblische

³ Vgl. zum Beispiel die Württemberg. Taufordnung 7 Abschnitt 1.

^{2a} Was die Schrift zur Verlorenheit des Menschen und zur Taufe sagt, zeigt uns, daß noch mehr zu sagen ist, als nur, daß kleine Kinder und Säuglinge getauft werden “dürfen“. Denn alle Kinder befinden sich von Geburt an durch die Erbsünde (Joh. 3,6; 1Mose 8,21) in völliger Ferne, ja Feindschaft zu Gott (Römer 8,7) und müssen darum ewig verloren gehen, wenn sie nicht durch den Heiligen Geist bekehrt und neu geboren werden. Das aber kann – anders als bei Erwachsenen – bei Kleinkindern nicht anders als durch die Taufe geschehen. (Anmerkung der THI-Redaktion)

und altkirchliche Gesichtspunkte aufmerksam machen, die in der gegenwärtigen Diskussion allzu häufig vernachlässigt werden oder unbeachtet bleiben. Wenn der Aufsatz dient, die Auseinandersetzung um die Kindertaufe zu versachlichen und die Taufe als unermesslich großes Geschenk der göttlichen Gnade neu zu entdecken, hat er seinen Zweck erfüllt.

A. Das theologische Recht der Kindertaufe

I. Die historische Berechtigung der Kindertaufe im Lichte des altkirchlichen Zeugnisses⁴

1. Das Zeugnis des Origenes

Der Kirchenvater Origenes bezeugt in seinem Römerbriefkommentar, daß die Praxis der Säuglingstaufe von den Aposteln stammt: Die Kirche habe "von den Aposteln die Überlieferung empfangen, auch den Säuglingen (*parvuli*) die Taufe zu spenden", weil "in allen" Menschen (auch Neugeborenen) "echte Beschmutzungen der Sünde seien, die mit Wasser und Geist abgewaschen werden müßten".⁵

Dieses um 240 n.Chr. verfaßte Zeugnis verdient aus mehreren Gründen historisches Vertrauen: Origenes war mindestens in der dritten Generation Christ. Nach den Zeugnissen von Euseb und Rufin bekannten sich mindest seine Eltern und Großeltern (vielleicht sogar seine Urgroßeltern) zum christlichen Glauben.⁶ Der um 185 n.Chr. geborene Kirchenvater verfügte daher über eine christliche Familientradition, die in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts und damit nahe an die apostolische Zeit zurückreichte. Hinzu kommt, daß Origenes als sehr weitgereister Mann (Ägypten, Palästina, Rom, Griechenland, Arabien) die Taufpraxis eines großen Teiles der damaligen Christenheit aus persönlicher Anschauung kannte. Er hätte in seinem Römerbriefkommentar die Praxis der Säuglingstaufe nicht als einen in der alten Kirche allgemein anerkannten Brauch darstellen können, wenn er in der frühen Christenheit auf eine grundsätzliche Bestreitung der Kindertaufe gestoßen wäre. Auch in seinen Predigten über das Lukasevangelium und über das Buch Leviticus schildert Origenes die Säuglingstaufe als übliche Praxis der Kirche.

Für Origenes ergab sich die theologische Legitimation für die Säuglingstaufe nicht aus der apostolischen Praxis, sondern auch aus der Realität der Erbsünde: Wenn schon der Säugling – im Sinne von Römer 5 – unter der Macht der Ursünde steht und genauso der Erlösung bedarf wie der Erwachsene, dann ist er auch ebenso der Taufe bedürftig wie jeder andere Mensch. Die Praxis der Kindertaufe war für ihn deshalb theologisch wie historisch gleichermaßen begründet: Sie entsprach sowohl der Lehre als auch der Praxis der Apostel und war daher in ihrer apostolischen Legitimität nicht zu bestreiten!

Wir haben allen Grund, dem Zeugnis von Origenes Vertrauen zu schenken. Denn es gibt nicht nur die persönliche Auffassung des Kirchenvaters oder die Sicht der zeitgenössischen Kirche wieder, sondern steht in vollständiger Übereinstimmung mit dem gesamten Zeugnis der Alten Kirche in den ersten vier Jahrhunderten (s. u. A 2.).

⁴ Im folgenden beziehe ich mich – auch beim Zitieren altkirchlicher Quellen – hauptsächlich auf J. Jeremias, Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten, Göttingen 1958. Die gegen diese Studie vorgebrachten Einwände von K. Aland (Die Säuglingstaufe im Neuen Testament und in der alten Kirche, München 1961) hat Jeremias meiner Ansicht nach im Wesentlichen überzeugend widerlegt in seiner Replik "Nochmals: Die Anfänge der Kindertaufe", München 1962.

⁵ Comm. In ep. Ad Rom. V. 9 zu 6, 5-7.

⁶ Jeremias (1962) 63.

2. Die Bestätigung durch die christlichen Quellen der ersten vier Jahrhunderte n.Chr.

Das Zeugnis des Origenes wird direkt oder indirekt durch alle altkirchlichen Quellen der ersten vier Jahrhunderte bestätigt: Wie der Neutestamentler Joachim Jeremias in seiner großen Untersuchung "Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten" festgestellt hat, gibt es in den ersten vier Jahrhunderten keine einzige christliche Quelle, in der die Praxis der Säuglingstaufe grundsätzlich in Frage gestellt oder gar verworfen wird.⁷ Für die rechtgläubige Kirche der ersten Jahrhunderte gilt: Kein Theologe und keine Synode der Alten Kirche hat die Kindertaufe prinzipiell als unbiblisch abgelehnt! Selbst Tertullian, der oft als Kronzeuge für die gegenständige Sicht angeführt wird, da er in bestimmten Fällen für ein späteres Taufalter plädiert, hat die Säuglingstaufe nicht grundsätzlich abgelehnt.⁸ Tertullian wandte sich zwar nicht generell, aber punktuell gegen die allgemein übliche Taufpraxis seiner Zeit und ist daher ein Beleg dafür, daß in Nordafrika um 200 n.Chr. die Kindertaufe bereits fest eingebürgerter Brauch war. Der Kirchenvater Irenäus setzte die Säuglingstaufe als übliche Praxis bereits für die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts voraus.⁹ Auch wenn man nicht so weit geht und mit Joachim Jeremias in den Märtyrerakten von Justin und Polykarp Hinweise auf die Übung der Kindertaufe gegen Ende des ersten Jahrhunderts sieht, spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Säuglingstaufe bereits in apostolischer Zeit praktiziert wurde. Denn eine eigenmächtige Einführung der Säuglingstaufe durch die Kirche des zweiten Jahrhunderts gegen die Taufpraxis der apostolischen Gemeinden ist aus zwei Gründen undenkbar:

- 1) Die Kirche des zweiten Jahrhunderts war (wie ihre Auseinandersetzung mit den Irrlehren der Gnosis und des Montanismus zeigt) eine traditionsorientierte Kirche, die mit großer Strenge an der apostolischen Überlieferung festzuhalten suchte und gegen jede "Neuerung" mißtrauisch war. Ein eklatanter Bruch mit der apostolischen Taufpraxis durch eine eigenmächtige Einführung der Säuglingstaufe ist in einer solchen Kirche nicht vorstellbar.
- 2) Wenn man im zweiten Jahrhundert die Säuglingstaufe gegen die bislang übliche Praxis eingeführt hätte, dann wäre eine solche revolutionäre Neuerung sicher nicht ohne Widerstand eines Teils der Kirche durchsetzbar gewesen. Ein solcher Widerstand aber hätte sich in irgendeiner Form in den überlieferten Quellen niedergeschlagen. Da wir aber keine Spur von einem solchen Widerstand bzw. von einer Infragestellung der Kindertaufe in den Quellen feststellen können, spricht alles dafür, daß die Praxis der Säuglingstaufe schon in der apostolischen Zeit geübt wurde!

Alles dies ist eine nachdrückliche Bestätigung des Zeugnisses von Origenes, daß die Säuglingstaufe seit der apostolischen Zeit unangefochtener Brauch der Kirche war. Das folgende Kapitel soll aufzeigen, daß der altkirchliche Befund auch durch das Neue Testament gestützt wird.

⁷ Die ostsyrischen Kirche der ersten drei Jahrhunderte kann nicht als wirkliche Ausnahme gelten, da sie stark unter dem Einfluß der Irrlehre Marcions stand, daß sie nicht nur die Kindertaufe ablehnte, sondern auch die Ehelosigkeit bzw. die sexuelle Enthaltensamkeit zur Taufbedingung machte. Vgl. dazu Joachim Jeremias, aaO. (1958), Seite 80f. In der rechtgläubigen Kirche der ersten vier Jahrhunderte findet sich kein Beleg für eine grundsätzliche Verwerfung der Kindertaufe.

⁸ Jeremias (1958) 98.

⁹ Ebd. 53.

II. Die theologische Berechtigung der Kindertaufe im Lichte des neutestamentlichen Zeugnisses

Wir finden im Neuen Testament eine ganze Reihe von Hinweisen darauf, daß die Kindertaufe Gottes Willen entspricht.¹⁰ Das neutestamentliche Zeugnis macht deutlich, daß Gott nicht nur die Taufe von erwachsenen Einzelpersonen, sondern auch die Taufe ganzer Familien (s. u. 1.) und Völker (s. u. 2.) will. Das Säuglinge und Kleinkinder nicht aus-, sondern eingeschlossen sind, ergibt sich unzweifelhaft aus der Verheißung, die Jesus speziell den Kindern und Säuglingen gegeben hat (s. u. 3.).

1. Die Taufe von Familien

An fünf Stellen ist im Neuen Testament von Taufen eines ganzen "Hauses" die Rede (direkt in Apg. 16,15; 16,33; 18,8; 1Kor. 1,16; indirekt in Apg. 11,14; vgl. dazu Apg. 16,31+33). Der an diesen Stellen verwendete griechische Begriff oikos meint alle Glieder des Hauses einschließlich der Kinder jeden Alters.¹¹ Wenn die erwähnten fünf Familien Kinder und Säuglingen hatten, dann wurden sie daher mit Sicherheit mitgetauft! Die Annahme, daß alle fünf Familien kinderlos waren, ist sicherlich unwahrscheinlicher als die Vermutung, daß zu diesen Familien auch Kinder gehörten. Damit aber muß ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch Kleinkinder und Säuglinge dabei waren! Allein die mehrfache Erwähnung von Haustaufen stellt daher die von den Gegnern der Kindertaufe immer wieder vorgebrachte These in Frage, daß das Neue Testament "selbstverständlich" die Taufe von Erwachsenen voraussetze.

Es ist freilich einzuräumen, daß diese Stellen keinen strikten Beweis für die Tatsache der Säuglingstaufe in apostolischer Zeit darstellen. Wir haben aber historisch und theologisch allen Grund, sie als nachdrücklichen Hinweis auf die Kindertaufe zu deuten: Die unmittelbare Parallele zu den urchristlichen Haustaufen sind die in neutestamentlicher Zeit üblichen jüdischen Haustaufen von Heiden, die zum Judentum übertraten (Proselytentaufen). Diese aber schlossen ausdrücklich auch Säuglinge ein. Daß die urchristlichen Haustaufen im Gegensatz zu den zeitgenössischen Proselytentaufen Säuglinge und Kleinkinder ausschlossen, ist außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Denn das Neue Testament betrachtet die Taufe als direkte Analogie zur Beschneidung des Alten Bundes, die bekanntlich in der Regel an Säuglingen vollzogen wurde. Paulus sieht in ihr eine so unmittelbare Analogie, daß er sie sogar als "Beschneidung durch Christus" (Kol. 2,11) bezeichnet. Die Kennzeichnung der Taufe als "Beschneidung" des Neuen Bundes aber wäre geradezu irreführend, wenn Säuglinge in apostolischer Zeit vom Empfang der Taufe kategorisch ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Pfingstpredigt des Apostels Petrus beseitigt jeden Zweifel darüber, daß der Ruf zur Taufe und zur Eingliederung in das neue Gottesvolk durch Vergebung und Geistempfang auch den Kleinkindern und Säuglingen galt: "Tut Buße, und jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, so werdet ihr empfangen die Gabe des Heiligen Geistes. Denn euch und euren Kindern gilt diese Verheißung..." (Apg. 2,38). Joachim Jeremias hat mit Recht betont, daß diese Formulierung "die Totalität" zum Ausdruck bringt und "keine Einschränkung" duldet: "Die Geistverheißung ist total und grenzenlos, sagt V. 39; sie umgreift die 'Häuser' Israels ebenso wie die Heiden."¹² Die Taufe "zur Vergebung der Sünden" und zum Empfang der "Gabe des Heiligen Geistes" wird in Apg. 2,38f also

¹⁰ Vgl. dazu außer den in den vorigen Anmerkungen angeführten Veröffentlichungen von Jeremias die schöne Studie von Johannes Lerle, Haben die Apostel die Säuglinge getauft? Groß Oesingen 1990.

¹¹ Vgl. Jeremias (1958), 23ff.

¹² Jeremias (1962), 22.

nicht nur den Erwachsenen, sondern auch (und zwar ohne jede Altersbeschränkung!) ihren “Kindern angeboten. Damit ist hinreichend erwiesen, daß die “Haustaufen“ der neutestamentlichen Zeit die Taufe von Kindern aller Altersstufen beinhalten, ohne Säuglinge und Kleinkindern ausschließen. Die im Neuen Testament bezeugten Haustaufen sind daher im Lichte des apostolischen Gesamtzeugnisses ein hinreichend deutlicher Hinweis auf die urchristliche Praxis der Säuglingstaufe.

2. Die Taufe von Völkern

Der Missions- und Taufbefehl Jesu hat – was meist übersehen wird – eine eindeutig “volkskirchliche“ Tendenz. Wörtlich übersetzt lautet er: “Geht hin und macht alle Völker zu Jüngern (nicht: Einzelne in allen Völkern!), indem ihr sie tauft... und sie lehrt alles zu halten, was ich euch befohlen habe“.¹³ Der Missionsbefehl macht unmißverständlich deutlich, daß Gott nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Völker zu Jüngern machen will. Weil Jesus für die ganze Völkerschaft gestorben ist, sollen auch alle Völker durch Taufe und christliche Unterweisung unter seine Herrschaft kommen! Zu Recht folgert Blumhardt der Ältere aus dem Missionsbefehl: “Der Herr hat es offenbar auf Völker abgesehen... Er will durch die Taufe als ein bleibendes Bundeszeichen ganze Völker persönlich an sich binden und sich an sie, um die Erlösung in umfassendster Weise zu bewerkstelligen“.^{12a} Der Missionsbefehl, der zugleich ein Taufbefehl ist, zielt also – mindestens als anzustrebende Möglichkeit – auf die Taufe ganzer Völker.

Dies aber hat direkt auch Konsequenzen für die Frage nach dem Recht der Kindertaufe. Denn die Taufe ganzer Völker schließt die Kindertaufe ein. Sie ist grundsätzlich unmöglich, wenn die Erteilung der Taufe ausschließlich an eine zuvor ergangene willentliche Entscheidung des jeweiligen Taufbewerbers gebunden wird. Man wird daher dem Dogmatiker Peter Brunner zustimmen müssen, wenn er – im Anschluß an Luther – feststellt: “Gott hat... mit dem Taufbefehl, den er durch Christus ergehen läßt, seinen Bund jetzt mit der Heidenwelt gemacht, in diesen Bund gehören auch die Kinder hinein. Darum umfaßt das Wörtlein ‘alle‘ im Taufbefehl auch die Kinder...“¹⁴ Die orthodoxe Kirche hat deshalb sachlich völlig zu Recht aus dem Missionsbefehl in Mt. 28 die Legitimation zur Kindertaufe abgeleitet.¹⁵

Nimmt man dies alles ernst, dann fällt es nicht mehr schwer, die Missionierung Europas durch Taufe und christliche Unterweisung ganzer Stämme und Völker als theologisch legitim anzuerkennen, soweit sie nicht (wie etwa bei den Sachsen unter Karl dem Großen) durch äußeren Zwang erfolgte. Daß im christlichen Kulturkreis Jahrhunderte lang ganze Völker durch die Kindertaufe unter den Herrschaftsanspruch Christi gestellt wurden, war keine theologische Verwirrung, sondern entsprach dem universalen Missions- und Taufbefehl Jesu. Daß es bei vielen Getauften nicht zu einem Leben entschiedener Christusnachfolge kam bzw. kommt, kann die grundsätzliche Berechtigung dieser Taufpraxis nicht widerlegen. Entscheidend ist vielmehr, daß durch die Kindertaufe und ihr folgende christliche Unterweisung ganze Völker mit dem Angebot des Evangeliums erreicht werden. Was die Völker bzw. ihre einzelnen Glieder aus Gnade der Taufe und der christlichen Unterweisungen machen, liegt an ihnen. Die Taufe (und die ihr folgende Unterweisung) stellt sie

¹³ Der Taufbefehl (“taufet“) hat wie der Missionsbefehl (“machtet zu Jüngern“) als letztes Ziel eindeutig “die Völker“ im Auge, auch wenn im griechischen Text das “sie“ nicht die eigentlich zu erwartende neutrische Form (*auta*), sondern die (vielleicht unbestimmtere) maskuline Endung (*autous*) hat. Eine mögliche Erklärung für die maskuline Form könnte darin bestehen, daß der (dem griechischen Begriff “*ta ethnä*“ [alle Völker] entsprechende) hebräische Plural *gojim* männlich ist.

^{12a} J. Chr. Blumhardt, Das kraftvolle Bundeszeichen, über die Taufe, Metzingen 1966, Seite 28.

¹⁴ P. Brunner, Taufe und Glaube- Kindertaufe und Kinderglaube, 180, in: ders., Pro Ecclesia, Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, Berlin/Hamburg 1962, Seite 165-182.

¹⁵ Vgl. M. Basarab, Die Kirche als Verkünderin und Auslegerin der Heiligen Schrift, 49, in: Orthodoxes Forum 2 (1988), Seite 43-49.

jedenfalls vor die Entscheidung, die Frohbotschaft bewußt anzueignen oder abzulehnen. Die tiefen Schäden der Volkskirche sind daher nicht darin zu suchen, daß die Mehrheit des Volkes durch die Kindertaufe in die Kirche eingegliedert wurde, sondern darin, daß der Entscheidungscharakter der Taufe zu wenig verkündigt wird und die von Jesus gebotene Unterweisung im Glauben nicht oder nur mangelhaft erfolgt.

Die Säuglingstaufe ist keinswegs – wie viele befürchten – ein Hindernis für erweckliche Verkündigung, sondern verlangt geradezu^{14a} nach einer Predigt, die zur entschiedenen Glaubenshingabe und zur Bekehrung aufruft!¹⁶ Daß die Kirchentaufe allzu oft als billiges Ruhekitzen mißbraucht wird und häufig nicht zu einem bewußten Glaubensleben führt, spricht deshalb nicht gegen sie, sondern gegen die mangelnden Konsequenzen, die Eltern, Pfarrer, Gemeinden und nicht zuletzt die Getauften selbst aus der Gnade und Verpflichtung der Taufe ziehen. Heinrich Thiersch hat zu Recht im Blick auf die Säuglingstaufe festgestellt, daß die geistliche Not der Volkskirche ein Zeichen „der Untreue“ ist, „deren wir uns schuldig gemacht haben,“ aber „kein Zeugnis gegen die Treue Gottes und gegen seine segensreichen Stiftungen“¹⁷. Die Taufe ganzer Völker ist ein Gnadenangebot Gottes an die Völkerwelt^{16a}, das sein göttliches Ziel nur dann erreicht, wenn es durch christliche Unterweisung und erweckliche Verkündigung in persönlichem Glauben aneignet wird und so zur Jüngerschaft im Vollsinn führt.

3. Die besondere Verheißung an die Kinder

Jesus gibt in der Perikope von der Kindersegnung (Markus 10,13-16 + Parallelen) den Kindern eine Verheißung, die im Neuen Testament sonst ausschließlich denen gegeben wird, die zu bewußtem Glauben und aufrichtiger Buße bereit sind: „Laßt die Kinder zu mir kommen und wehrt ihnen nicht, denn für ihresgleichen ist das Reich Gottes bestimmt.“¹⁷ Unter „Kinder“ sind hier Kinder jeden Alters zu verstehen, denn in der Parallelstelle Lukas 18,15 ist ausdrücklich von Neugeborenen (*ta brephä*) die Rede. Wir dürfen also sinngemäß übersetzen: „Laßt die Kinder und Säuglinge zu mir kommen, denn nicht erst für die Erwachsenen, sondern schon für sie ist die Gottesherrschaft da.“ Mit dieser Verheißung hat sich Jesus denkbar schroff von der im damaligen Judentum verbreiteten Geringschätzung des Kindes

^{14a} Das trifft sicher dort zu; wo das mit der Taufe geschenkte neue Leben offenkundig bereits mehr oder weniger abgestorben ist. Das Normale dürfte aber doch wohl sein, das mit der Taufe geschenkte neue geistliche Leben voranzusetzen und in christlicher Lebensweise mit christlicher Unterweisung in Gottes Wort durch Elternhaus und Gemeinde zu stärken und zur Entfaltung zu bringen (Anmerkung der Redaktion).

¹⁶ Luthertum und Pietismus sollten sich darin einig sein, daß die christliche Verkündigung jeden Getauften, der den bewußten Glauben verweigert, zur Bekehrung (d.h. zur Wiederherstellung des gebrochenen Taufbundes) aufrufen muß. Zunächst aber besteht das Ziel der christlichen Erziehung und Unterweisung in der Bewahrung der Taufgnade. In diesem Sinne konnte Zinzendorf sagen: „Unsere Kinder sollen sich nicht bekehren, sondern (in der Taufgnade; W. N.) bleiben“ (zitiert nach P. Althaus, Die Bekehrung in reformatorischer und pietistischer Sicht, 242; in: Um die Wahrheit des Evangeliums, Aufsätze und Vorträge, Stuttgart 1962, Seite 224-247).

¹⁷ H. W. J. Thiersch, Inbegriff der christlichen Lehre. Ein biblischen—apostolischen Glaubensbuch, Marburg 1980, 315 (Hervorhebung W.N.).

^{16a} Vgl. dazu im Folgenden unter C. das zur leichtfertigen Übung der Kindertaufe unter volkskirchlichen Verhältnissen Gesagte (Anmerkung der Redaktion).

¹⁷ Die Menge-Übersetzung „für ihresgleichen ist das Reich Gottes bestimmt“ bringt besser als die Luther-Übersetzung („solchen gehört das Reich Gottes“) zum Ausdruck, daß die Kinder nicht automatisch (aufgrund ihres Kindseins) Anteil am Reich Gottes haben, sondern daß sie diesen Anteil erhalten sollen, weil das Reich Gottes auch und gerade für sie da ist. Heinrich Schlier urteilt zu Recht: Der Text „ist ja nicht so zu verstehen, als solle man die Kinder deshalb zu Jesus kommen lassen, weil ihnen (von Natur) das Reich Gottes offensteht. Der Sinn des Wortes ist vielmehr der, daß man die Kinder nicht hindern solle, zu Jesus zu kommen und den Segen zu empfangen, weil sie für das Reich Gottes bestimmt sind, das ihnen durch die Handauflegung Jesu in seinem Segen aufgetan wird“ (Zur kirchlichen Lehre von der Taufe, 127, in: Die Zeit der Kirche, Exegetische Aufsätze und Vorträge, Freiburg/Basel/Wien 1972, Seite 107-129).

abgegrenzt, nach der das Kind als religiös unmündig angesehen wurde, solange es nicht die Tora lesen konnte.¹⁸

Die Haltung der Jünger, welche die Kinder von Jesus fernhalten wollten, entsprach dieser Geringschätzung, obwohl sie scheinbar gute Gründe für ihr Verhalten anführen konnten: Diese kleinen unmündigen Wesen waren doch noch gar nicht zu einem wirklichen Verstehen der Lehre ihres Meisters, geschweige denn zu einer entschiedenen Nachfolge Jesu in der Lage! Doch so verständlich uns dieser Grund – heute noch! – erscheinen mögen, Jesus geißelt die dahinter stehende Haltung unerhört scharf: Das griechische Wort *“aganakteo“* findet sich nirgendwo sonst im Neuen Testament und meint *“erregt sein, aufgebracht sein, zürnen“*.¹⁹ Jesus findet das Verhalten der Jünger unerträglich und ist aufs Äußerste erregt! Er sieht offenbar das Zentrum seines Evangeliums bedroht: Wenn der Anteil an der Gottesherrschaft, die mit seinem Kommen beginnt (Lukas 11,20; Matthäus 11,4f), an irgendwelche Vorleistungen des Menschen (und sei es auch nur eine gewisse Entwicklungsstufe!) gebunden wird, dann ist Gottes Ehre verletzt, und der Mensch weist die ihm allein zustehende Haltung des reinen Empfangens zurück.

Demgegenüber betont Jesus mit der feierlichen Bekräftigung *“Wahrlich, ich sage euch“*: Die in der Nachfolge stehenden Jünger, die um seinetwillen alles verlassen haben, stehen der Gottesherrschaft eher im Weg als die von ihnen abgewiesenen und verachteten Kleinen! Denn niemand ist so empfänglich für das Reich Gottes wie die Kinder: *“Wer das Reich Gottes nicht annimmt wie ein Kind, wird nicht hineinkommen“* (Vers 15). Und weil die Kinder in besonderer Weise empfänglich sind für das Reich Gottes und das von Jesus gebrachte Heil, dürfen sie auch nicht am Empfang dieses Heils gehindert werden: *“Laßt die Kinder zu mir kommen und wehrt ihnen nicht“* (Vers 14)!

Es ist unschwer zu erkennen, daß das Verheißungswort an die Kinder und Säuglinge für die Frage nach dem Recht der Kindertaufe von höchster Bedeutung ist, auch wenn im Text nicht direkt von der Taufe die Rede ist. Denn wenn schon die Kinder und Säuglinge dazu berufen sind, an der in Jesu Person anbrechenden Königsherrschaft Gottes Anteil zu haben, dann dürfen sie nicht an der Taufe gehindert werden, die als „Beschneidung Christi“ nach der Lehre des Neuen Testaments Anteil am neuen Gottesbund vermittelt (Kol. 2,11)! Die Kinder von der Taufe ausschließen, wäre eine Form des *“Wehrens“* und *“Nicht-zu-Jesus-kommen-lassen“*, die von Jesus so scharf zurückgewiesen wird. Die heute oft empfohlene Kindersegnung ist kein Ersatz für die Taufe, sondern eine Verkürzung der Verheißung Jesu. Denn nach dem Wort Jesu sind die Kinder nicht nur für die Segnungen Gottes, sondern für das Reich Gottes bestimmt. Segnungen der Kinder waren im zeitgenössischen Judentum selbstverständlich. Das Besondere der Kindersegnungsparikope ist daher nicht die Tatsache, daß Jesus die Kinder segnete (dies taten auch die Rabbinen), sondern die unerhörte Verheißung, daß auch sie uneingeschränkten Anteil am Reich Gottes haben dürfen. Diese Verheißung läßt einen Ausschluß von Kindern und Säuglingen von der Taufe nicht zu (*“wehret ihnen nicht“*) und bedeutet für die nachösterliche Gemeinde eine Ermächtigung zur Kindertaufe (*“denn für sie ist das Reich Gottes da“*).

Der oft vorgebrachte Einwand, das die Perikope nicht die Praxis der Kindertaufe, sondern der Kindersegnung begründe, da Jesus die Kinder nicht getauft, sondern gesegnet habe, geht an dem Eigentlichen des Textes vorbei: Daß Jesus die zu ihm gebrachten Kinder nicht getauft hat, ist in der vorösterlichen Situation begründet.

¹⁸ Zur religiösen Geringschätzung des Kindes im damaligen Judentum vgl.: J. Jeremias, Neutestamentliche Theologie, Erster Teil: Die Verkündigung Jesu, Gütersloh 1971, Seite 218f.

¹⁹ W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testament und der übrigen Literatur, Berlin/New York 1971, Seite 7.

Taufe ist Übereignung an den auferstandenen Herrn und setzt Auferstehung und Pfingsten voraus. Insofern unser Text unmißverständlich bezeugt, daß Jesu Heils-handeln auch den Kleinkindern und Säuglingen gilt, ermächtigt er die nachösterliche Gemeinde dazu, schon die Säuglinge in der Taufe Jesus zu übereignen.²⁰ Von daher war es völlig sachgemäß, daß in der Alten Kirche die Worte Jesu "Wehret ihnen nicht, zu mir zu kommen" als Aufforderung verstanden wurden, die Kinder taufen zu lassen.²¹

Ergebnis (A I + II):

Sowohl der neutestamentliche Befund (II) als auch die altkirchliche Überlieferung der ersten vier Jahrhunderte (I) machen das Zeugnis des Origenes glaubhaft, daß die Kindertaufe schon in den urchristlichen Gemeinden als apostolisch legitimierte Praxis geübt wurde. Insbesondere die Verheißung Jesu an die Kinder, aber auch andere Stellen des Neuen Testaments verbieten es, die Taufe an eine bestimmte Alterstufe zu binden und die Kleinkinder und Säuglinge von der Taufe ausschließen.

B. Die Gabe der Kindertaufe

Eine der Ursachen für die gegenwärtige Unsicherheit über das Recht der Kindertaufe liegt in einer verbreiteten Unklarheit über Wesen und Wirkung der christlichen Taufe. Wer die Taufe primär als Bekenntnisakt des Menschen versteht, wird die Säuglingstaufe ablehnen, da der Säugling ein solches Bekenntnis natürlich noch nicht ablegen kann. Er wird dann aber auch geistig schwer behinderte Menschen von der Taufe ausschließen müssen, die zu einem Erkennen und Bezeugen der Glaubensinhalte unfähig sind. Wer dagegen die Taufe als Sakrament versteht und in ihr primär ein Gnadenhandeln Gottes am Menschen sieht, wird die Kindertaufe grundsätzlich bejahen können – es sei denn, er hält Säuglinge und Kleinkinder für unfähig, die Gnade zu empfangen. Genau diese Auffassung aber hindert viele Christen daran, die Berechtigung der Säuglingstaufe anzuerkennen. Sie binden Gottes Gnadenzuwendung an die Glaubensentscheidung (und damit an eine Entwicklungsstufe!) des Menschen.

Wir wollen im folgenden in aller gebotenen Kürze aufzeigen, daß die Taufe nach neutestamentlichen Verständnis nicht in erster Linie ein Bekenntnisakt des Menschen ist, sondern ein Sakrament, d.h. ein gnädiges Handeln Gottes am Menschen (1.). In einem zweiten Schritt soll gezeigt werden, daß das Neue Testament Gottes Gotteshandeln nicht von Vorbedingungen auf Seiten des Menschen abhängig macht (2.).

1. Das sakramentale Charakter der Taufe

Nach Apg. 2,38 bewirkt die Taufe Vergebung der Sünden und den Empfang des Heiligen Geistes, nach 1Petrus 3,19f Rettung aus der Verlorenheit, nach Römer 6,1-11 Teilhabe an Tod, Begräbnis und Auferstehung Jesu und damit vollen Anteil am für uns vollbrachten Heilswerk Christi (vgl. auch Kol. 2,12), nach Gal. 3,27-29 Zugehörigkeit zu Christus und Empfang ewigen Lebens, nach 1Kor. 12,13 Eingliederung in den Leib Christi, nach Kol. 2,11 Aufnahme in den neuen Gottesbund der

²⁰ Oscar Cullmann und Joachim Jeremias haben nachgewiesen, daß nicht nur der Inhalt, sondern auch die Sprachgestalt der Kindersegnungsparikope Hinweise auf die Taufe enthält: Beispielweise war der für das deutsche Wort "wehren" verwendete griechische Begriff *kolyo* in der frühchristlichen Literatur ein *terminus technicus* für das Versagen der Taufe! Vgl. J. Jeremias (1958), Seite 66f.

²¹ Vgl. ebd. 63 und 98.

Erlösten und nach Tit. 3,5 Wiedergeburt (vgl. Joh. 3,5) und Erneuerung im Heiligen Geist. Alle diese Stellen umschreiben mit verschiedenen Begriffen und Bildern, daß Gott in der Taufe handelt und dem Menschen das ewige Heil zueignet!

Martin Luther hat den biblischen Befund im Kleinen Katechismus daher richtig zusammengefaßt, wenn er schreibt, daß die Taufe "Vergebung der Sünde" wirkte, "vom Tod und Teufel" erlöse und "die ewige Seligkeit" verleihe. Die angeführten Stellen lassen keinen Zweifel am sakramentalen Charakter der Taufe und bezeugen nichts Geringeres, als daß der Mensch in der Taufe die Gnade der Gotteskindschaft empfängt. Ebenso eindeutig ist freilich, daß die Taufe nach dem Zeugnis des Neuen Testaments den Glauben nicht überflüssig macht, sondern auf ein Leben im Glauben und in der Christusnachfolge zielt (vgl. Mk. 16,16; Römer 6,11ff; Gal. 3,26f).

2. Die Unabhängigkeit der Taufe von menschlichen Vorleistungen

Viele Christen, die den sakramentalen Charakter der Taufe bejahen, tun sich schwer damit, die neutestamentlichen Aussagen über die Gabe der Taufe auch auf die Kindertaufe zu beziehen. Ich bin davon überzeugt, daß diese Schwierigkeiten letztlich nicht in der Heiligen Schrift, sondern in einem neuzeitlichen Individualismus begründet sind, der das Sein des Menschen (gerade auch sein religiöses Sein) ganz von seinem Tun und Entscheiden abhängig macht. Das biblische Denken kennt diese Schwierigkeiten nicht, so sehr es die personale Verantwortung und Willenshingabe des Menschen betont. Vom Neuen Testament her sind wir jedenfalls genötigt, die Aussagen über die Gabe der Taufe uneingeschränkt auch auf die Kindertaufe zu beziehen. Denn das Neue Testament kennt nur "eine Taufe" (Eph. 4,5). Was für die Taufe von Erwachsenen gilt, die ihren Glauben artikulieren können, gilt ebenso für die Taufe von unmündigen Säuglingen, die dazu noch nicht in der Lage sind. Die Kindersegnungssperikope macht – wie wir gesehen haben – unmißverständlich deutlich, daß auch Säuglinge vollen Anteil an Gottes Gnadenherrschaft haben dürfen (siehe oben). Aus Lukas 1,15 geht außerdem zweifelsfrei hervor, daß ein Mensch schon im Mutterleib mit dem Heiligen Geist erfüllt zu werden vermag. Wenn dies schon vor der Geburt möglich ist, dann kann Gott erst recht einem neugeborenen Säugling seinen Geist schenken. Gottes souveränem Gnadenhandeln sind in dieser Hinsicht keinerlei Grenzen gesetzt. Die Kindertaufe ist daher ein besonders eindrückliches Zeichen für den unfafßbaren Reichtum des göttlichen Erbarmens und den durch und durch gnadenhaften Charakter der Rechtfertigung.

Daß Gott schon den Säugling in der Taufe als sein Kind annimmt, wird erst dann ungläubhaft, wenn man die Gotteskindschaft an bewußtes Glauben, Bekennen und Beten bindet. Damit aber wird die Kindschaft Gottes in unzulässiger Weise psychologisiert! Die Gotteskindschaft ist ein neues Sein des Menschen, das ihn zu einem neuen Tun beruft (Römer 6,11ff) und auf sein bewußtes Glauben und Lieben zielt, das aber diesem neuen Tun, Glauben und Lieben seinsmäßig vorausliegt und nicht mit ihnen identifiziert werden darf.²² So wie im kreatürlichen Bereich das volle Menschsein bereits mit der Befruchtung beginnt, obwohl der Mensch in diesem frühen Stadium seiner Entwicklung sein Menschsein noch nicht in den spezifisch menschlichen Akten (des vernünftigen Erkennens, Sprechens und Wollens) artikulieren kann, so darf der getaufte Säugling bereits im Vollsinn als Gotteskind be-

²² Vgl. P. Brunner, aaO., 180: "Es wäre... nicht nur töricht, sondern überaus gefährlich, wollten wir das Wohnen des Geistes in uns binden an die wachen, bewußten Akte unseres menschlichen Geistes... Das, was der Heilige Geist in uns und für uns tut, reicht nicht nur weiter als unsere bewußten, personhaften Akte, sondern ist auch frei von einer notwendigen Gebundenheit an solche Akte." Brunner verweist darauf, daß nach dem Zeugnis der Schrift der "Bereich der Person" weiter greift als "der Bereich der 'Vernunft'" und daß dem Heiligen Geist eine "siegreiche Überlegenheit über alle Bewußtseinslagen unseres menschlichen Geistes" eignet (ebd. 181). Wenn die Präsenz des Heiligen Geistes an das Vorhandensein eines christlichen Bewußtseins gebunden wäre, wäre Christsein auch im Zustand des Schlafes, geistiger Zerrüttung oder des Komas unmöglich!

trachtet werden, obwohl er zu den bewußten Akten der Gotteskindschaft (Glaube, Liebe, Gebet) noch nicht in der Lage ist.

Andererseits gilt: So wird der Embryo dazu berufen ist, sein Menschsein durch Weckung seiner menschlichen Fähigkeiten immer mehr zu entfalten, so ist auch der getaufte Säugling dazu berufen, die Gnade der Gotteskindschaft nach dem Maß seiner Entwicklung zur Entfaltung gelangen zu lassen und auf Gottes zuvorlaufende Gnade mit einem Leben des Glaubens, der Liebe und des Gebetes zu antworten. Dazu bedarf er freilich der Unterstützung durch die christliche Erziehung und Unterweisung im Elternhaus und in der Gemeinde. Nicht nur der kreatürliche Mensch, sondern auch der geistliche Mensch ist auf Wachstumsbedingungen angewiesen, ohne die er nicht überleben kann. Die Gabe der Kindertaufe kommt nur dort zur Entfaltung, wo auch ihre Verpflichtung von allen Beteiligten (Eltern, Paten, Gemeinde, Täufling) übernommen wird (s. u. Teil C)! Wir wollen deshalb abschließend die mit der Kindertaufe übernommene Verpflichtung skizzieren.

C. Die Verpflichtung der Kindertaufe

Die mit der Kindertaufe verknüpfte Verpflichtung ergeht zunächst stellvertretend an die Eltern, Paten und an die Gemeinde. Ihre Aufgabe ist es, für die geistlichen Wachstumsbedingungen des getauften Kindes zu sorgen. Tun sie dies nicht (wie dies leider allzu häufig der Fall ist!), stirbt das Kind einen "geistlichen Hungertod". Heinrich Thiersch hat schon vor über 100 Jahren gemahnt:

"Die Taufgnade ist eine zarte Pflanze, sie muß geschont und behütet werden; das neue geistliche Leben in einem Kinde bedarf der Pflege so sehr wie das schwache natürliche Leben eines Säuglings... In unzähligen Kindern erstirbt gleicherweise das neue Leben durch geistliche Verwahrlosung und mangelnde Pflege."²³

Es ist die vornehmliche Aufgabe der Eltern, für die notwendigen geistlichen Wachstumsbedingungen ihrer getauften Kinder zu sorgen. Sie haben als erste die Aufgabe, den Kindern Gabe und Verpflichtung der Taufe nahezubringen, sie beten zu lehren, ihnen Jesus und die Bibel lieb zu machen und sie zu einem Leben in der Nachfolge anzuleiten. Sie brauchen bei der Erfüllung dieser großen Aufgabe allerdings auch die Unterstützung durch die christliche Gemeinde, welche die christliche Unterweisung der Eltern zu stützen, zu ergänzen und weiterzuführen hat. Wo Eltern und Gemeinde die Unterweisung der heranwachsenden Kinder gemeinsam im Sinne der biblischen Botschaft besorgen, sind jene geistlichen Wachstumsbedingungen gewährleistet, die der getaufte Säugling braucht, um auf seine Taufe mit bewußtem Glauben antworten zu können. Die Säuglingstaufe ist im Notfall auch dann noch gerechtfertigt, wenn wenigstens eine der beiden Formen christlicher Unterweisung (durch Eltern bzw. Paten oder Gemeinden) gewährleistet ist. Besteht freilich gar keine Aussicht auf christliche Unterweisung, dann muß auf die Taufe verzichtet werden! An dieser Stelle liegt eine ernste Verantwortung auf der Pfarrerschaft. Die württembergische Taufordnung betont völlig zu Recht:

"Solange ersichtlich nicht zu erwarten, daß das Kind in evangelischer Unterweisung als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, kann die Kirche nicht taufen."²⁴

Die Praxis der Kindertaufe ist nur solange verantwortbar, solange auch die Bereitschaft zur Taufverweigerung vorhanden ist. Dem lutherischen Dogmatiker Peter

²³ J. H. W. Thiersch, aaO., Seite 315.

²⁴ Württembergische Taufordnung 7, Abschnitt 1.

Brunner ist daher zuzustimmen, wenn er betont, daß sich hinter der "Krisis der Kindertaufe" der "Zerfall der Zucht" in unseren Volkskirchen verbirgt:

"Wir müssen mit allem Ernst der Frage der Taufverweigerung ins Gesicht sehen, wo die Taufe für Kinder begehrt wird, deren Eltern eigentlich aus der Gemeinde auszuschließen wären, weil sie Gottes Wort und Gottes Sakrament beharrlich verachten."²⁵

Es wird höchste Zeit, daß der vielfach leichtfertigen und gedankenlosen Übung der Kindertaufe durch eine klare Taufverkündigung entgegengetreten wird, welche Gabe und Verpflichtung der Taufe gleichermaßen deutlich zum Ausdruck bringt. Doch die Taufkrise der Volkskirche ist nicht darin begründet, daß Eltern, die dem Glauben und der Kirche längst entfremdet sind, die Taufe ihrer Kinder begehren, ohne die ihnen dadurch auferlegte Verpflichtung zu übernehmen. Noch schwerer wiegt die Tatsache, daß selbst viele gläubige Pfarrer und Laien mit der Taufe nicht viel anfangen können. Es ist weithin in Vergessenheit geraten, daß die Taufe nach dem Zeugnis des Neuen Testaments neben dem Glauben Fundament unseres geistlichen Lebens ist und Christsein daher zutiefst als Leben aus der Taufe verstanden werden muß. Die gegenwärtige Taufkrise kann nicht überwunden werden, wenn die Gläubigen nicht wieder ganz neu die heilige Taufe als unermessliches Geschenk des dreieinigen Gottes und lebenslange Verpflichtung wiederentdecken. Dieser Aufsatz soll daher nicht beschlossen werden, ohne wenigstens kurz anzudeuten, wie eine solche Neuentdeckung aussehen müßte. Ich möchte in drei Punkten zusammenfassen, was Leben aus der Kraft der Taufe konkret beinhaltet.

1. Danken für die Taufe

Die erste Konsequenz, die sich aus der Kindertaufe ergibt, ist der Dank dafür, daß Gott sich unser vor unserem "Wollen oder Laufen" (Römer 9,16) in der Taufe erbarmt hat aus reiner Gnade und Barmherzigkeit. Bevor wir uns für ihn entschieden konnten, hat der dreieinige Gott sich für uns entschieden und uns ganz persönlich sein Ja der Gnade zugesprochen. Er hat uns ohne jede Vorleistung als seine Kinder angenommen. Wer dies einmal erkannt hat, wird nicht mehr bedauern, daß ihm das "Erlebnis" der Erwachsenentaufe versagt geblieben ist, sondern in Luthers Bekenntnis einstimmen: "Ich danke Gott und bin fröhlich, daß ich als Kind getauft bin."²⁶ Es ist dem Geschenk der Taufe angemessen, daß wir Gott oft – am besten täglich – dafür danken. Unzählige Christen haben Gott noch nie dafür gedankt, daß er sie in der Taufe angenommen hat. Wir haben heute mehr denn je Grund, die Mahnung Luthers zu beherzigen:

"Da das heilige Sakrament der Taufe ein so großes, gnädiges und tröstliches Ding ist, so ist mit Ernst darauf zu sehen, daß man Gott ja herzlich und fröhlich ohne Unterlaß dafür danke, Lob und Ehre sage."²⁷

Eine gute Möglichkeit, dieser Ermahnung zu beherzigen, ist die Feier des Tauftages! Wenn wir unsere Geburt feiern, dann haben wir als Christen mindestens ebensoviel Grund, unseres Tauftages dankbar zu gedenken. Wer dies regelmäßig tut (und auch seine Kinder dazu anleitet), wird ein persönliches Verhältnis zu seiner Taufe gewinnen und die Taufe als Quelle lebenslanger Freude und Dankbarkeit entdecken.

2. Die Verpflichtung der Taufe täglich übernehmen

Die Verpflichtung der Taufe läßt sich treffend mit Luthers Erklärung des ersten Gebotes in seinem Kleinen Katechismus umschreiben: Wir sollen den dreieinigen Gott,

²⁵ Peter Brunner, aaO., Seite 178.

²⁶ WA 26, 165, Seite 34- 37. Zitiert nach: Lutherlexikon (herausgegeben von Kurt Aland), Göttingen (4) 1983.

²⁷ Ein Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe 50, in: Martin Luther, Ausgewählte Schriften (herausgegeben von H. Bornkamm u.G. Ebeling), Band II, Seite 35- 51.

dem wir in der Taufe übereignet wurden, "über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen." Positiv beinhaltet dies ein kindliches Vertrauen zu unserem himmlischen Vater, dessen Kind wir in der Taufe geworden sind, eine bedingungslose Hingabe an Jesus Christus als unserm Herrn und Heiland, und ein Leben unter der guten Leitung des Heiligen Geistes. Die negative Konsequenz ist die radikale Absage an die Sünde in jeder Gestalt. Luther hat im Kleinen Katechismus mit Recht betont, daß das Leben aus der Taufe ein täglich neu vollziehender Akt ist: Die Wassertaufe

"bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll er-säuft werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten; und wieder-um täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Ge-rechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe."

Zum täglichen Dank über die in der Taufe geschenkte Gnade der Gotteskindschaft muß die (ebenfalls täglich) Absage an den alten Menschen der Sünde und des Un-glaubens kommen und die Hingabe an Jesus Christus, dessen Erlösung mir in der Taufe zuteil geworden ist: Taufe ohne lebendige Glaubensnachfolge ist und bleibt ein Widerspruch in sich selbst!

3. Sich der Taufe getrösten in Anfechtung

Christenleben gibt es auf dieser Erde nicht ohne angefochtenen Glauben. Der Teufel versucht uns immer wieder auf vielerlei Weise die Freude der Gotteskindschaft streitig zu machen und den Blick auf Gottes Gnade und Liebe zu verdunkeln: Er will uns entmutigen, indem er uns die Brüchigkeit unseres Glauben und die Man-gelhaftigkeit unserer Christushingabe vorhält. Er kann uns dabei so in Bedrängnis bringen, daß der Blick auf unsere geistlichen Erfahrungen, auf unsere Bekehrung oder unseren Glauben nicht mehr weiterhilft. Martin Luther und mit ihm viele an-gefochtene, depressive und sterbende Christen²⁸ haben die Erfahrung gemacht, daß in solchen Situationen äußerster Verzagtheit die entscheidende Hilfe darin besteht, daß wir uns der Gnadenzusage Gottes in der Taufe getrösten. Denn in der Taufe tritt uns Gottes absolut verlässliches JA entgegen, das unser Christenleben auch dann noch trägt, wenn das schwache JA unseres Glaubens brüchig zu werden droht! Der Feind mag uns mit Erfolg unsere Untreue vorhalten, die Treue Gottes, der sich in der heiligen Taufe an uns Menschen gebunden hat, bleibt davon unbe-rührt. Auf sie können, dürfen und sollen wir uns verlassen im Leben und im Ster-ben!

Dr. Werner Neuer

(Abdruck aus: Theologische Handreichung und Information 1991/2+3. Erstabdruck in: Quartalsschrift "Diakrisis" 1990, Nr. 4, Seite 19ff; Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Diakrisis-Herausgebers).

²⁸ Vgl. dazu die eindrucksvollen Seelsorge-Erfahrungen Traugott Hahns an Sterbenden, in: T. Hahn, Erinnerun-gen aus meinem Leben, Band II, Stuttgart 1922, Seite 190-196.